



LSH-Newsletter vom 21.07.2023

Herzlich willkommen zum NL „Alles ruhig in Kleinmachnow“.

<https://strafrecht-online.org/twitter-kleinmachnow>

Das hoffen wir bei dieser idyllischen Gemeinde in Brandenburg auch schwer, erwies sich allerdings für eines der in Berlin und Umgebung doch zahlreichen Wildschweine als eher trügerisches Gefühl. Auf einem Spaziergang von einer Löwin oder vielleicht auch „nur“ einem kaukasischen Bärenhund gerissen zu werden, hatte es sich nun vermutlich wirklich nicht gedacht. Wir gehen davon aus, dass dies in der Rotte nun heiß diskutiert werden wird.

<https://strafrecht-online.org/rbb-wildtier>

<https://strafrecht-online.org/nl-2023-07-21> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< 10 Sekunden >

Die Zeit spielt auch deshalb in den Kriminalwissenschaften eine bedeutsame Rolle, weil ein Verbrechen ebenso wie eine lebenslange Freiheitsstrafe kaum zu bemessendes Leid bewirken können. Nicht jeder erträgt dies mit derart stoischer Gelassenheit wie Manfred Genditzki („Und ich bin unschuldig. Das war´s.“), der leider 13 Jahre unschuldig im Gefängnis verbrachte.

<https://sz.de/1.5992875> [kostenloses Probeabo]

Ob die Zeit wiederum Wunden zu heilen vermag bzw. Nachsicht verdient und wie es bei gravierendem Unrecht mit der Verjährung steht, sind weitere wichtige Fragen auch der Viktimologie.

So bekundet die stellvertretende Ministerpräsidentin Finnlands Purra, der Posts wie »Hat je-

mand Lust, heute in Helsinki auf Bettler zu spucken und N****r-Kinder zu schlagen?« zugeschrieben werden, das sei doch 15 Jahre her.

<https://strafrecht-online.org/spon-purra>

<https://sz.de/1.6038715>

Bei sehr kurzen Eingriffen in Rechtsgüter wiederum ist man gerne bereit, ein wenig großzügiger zu agieren. Soll wohl witzig sein, bei der Freiheitsberaubung zu fordern, sie müsse schon die Dauer eines Vaterunser erreichen.

In Italien wiederum wurde ganz im Geiste Berlusconi ein zehn Sekunden dauernder sexueller Übergriff als ungeschicktes Manöver für straflos erklärt.

<https://strafrecht-online.org/ts-10-sek>

Offensichtlich ist man bei flüchtigen Kontakten noch immer gerne bereit, strafbarkeitseinschränkend eine nach außen manifestierte Beeinträchtigung zu fordern. Wer es wagt, hier die zurückgenommene Rolle des Strafrechts im Munde zu führen, hat das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht verstanden.

II. Law & Politics

< Die Pervertierung des Rechts – oder auch: Geht's noch? >

Über den Deal, den Rupert Stadler mit dem Gericht schloss, haben sich schon einige echauffiert. Das ist ganz schön, aber auch ganz schön naiv, wenn sich etwa Klaus Ott von der Süddeutschen Zeitung aufplustert, mit den unseligen Deals müsse nun endlich Schluss sein.

<https://sz.de/1.5973621> [kostenloses Probeabo]

So läuft es seit Jahrzehnten, es gibt Kammern am Landgericht, die hilflos dastünden, wenn ihnen ausnahmsweise ein Strafverfahren im Sinne der Strafprozessordnung abverlangt würde. Aber keine Sorge, ich möchte Sie nicht erschrecken: Das passiert schon nicht. Machen Sie also unbesorgt weiter so.

Denn auch das Bundesverfassungsgericht steht der Absprachen-Mafia der Mächtigen machtlos gegenüber, wenngleich es sich bereits zweimal durch empirische Untersuchungen bescheinigen ließ, dass sich die Praxis nicht einmal um die versuchten eher kläglichen Einhegungen des § 257c StPO groß schert. Die Hunde bellen und die Karawane zieht weiter.

Aber die Schmierenskomödie im Dieselkomplex ist noch lange nicht zu einem Ende gelangt. Wir zeichnen für Sie die letzten Akte nach:

Rupert Stadler hatte gestanden, vielmehr bezeichnenderweise gestehen lassen. Es hätte eines Mehr an erforderlicher Sorgfalt in seiner Arbeit als Audi-Chef bedurft.

Moment mal, fragen Sie sich vielleicht. Ist das nicht die Formulierung, die einen Fahrlässigkeitsvorwurf umschreibt? Das schon, aber das hochkarätige Team, das der an der Armutsgrenze vor sich hin vegetierende Angeklagte um sich geschart hat, kennt natürlich die Spielregeln und lässt nachschieben, Stadler habe zwar nicht gewusst, es aber als möglich erachtet und insofern billigend in Kauf genommen, dass Autos mit schmutzigen Diesel-Motoren und betrügerischer Software jahrelang als sauber verkauft worden seien.

Oder auch: Wenn das Gericht nur zur Fahrlässigkeit gelangt wäre, hätte sich die Staatsanwaltschaft nun wirklich nicht beschweren dürfen.

<https://sz.de/1.5862576> [kostenloses Probeabo]

Der nächste Akt des Schmierentheaters war sodann der mündlichen Urteilsbegründung vorbehalten, in der in einer „groben Zusammenfassung“ stundenlang technische Details über Stickoxid-Emissionen und Abgas-Testzyklen referiert wurden, die eine Präzision vorgaukelten, die man sich gerade statt des Ruhewissens eines ach so glaubhaften Geständnisses erwünscht hätte.

<https://sz.de/1.5973533> [kostenloses Probeabo]

Ende dieser unwürdigen Geschichte? Nicht ganz. Denn Rupert Stadler geht in Revision. Der Aufschrei in den Medien hielt sich insoweit in Grenzen, offensichtlich hatte der Zirkus davor das gesamte Empörungspotenzial aufgezehrt. Immerhin war von Überraschung die Rede.

<https://strafrecht-online.org/zeit-stadler>

Überrascht werden aber nur diejenigen gewesen sein, die es tatsächlich in der Logik einer Verständigung gesehen haben sollten, dass man sich an eine solche auch hält, sofern weder Täuschung noch Irrtum in Rede stehen. Aber es geht bei diesem Instrument eben weder um die materielle Wahrheit noch einen Vertrag, sondern um die Nutzenmaximierung der Mächtigen. Und hierzu gehört bei einem nicht existierenden Risiko eines schlechteren Ausgangs der Vorteil, in anderen Strafverfahren nicht als Zeuge mit nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Risiken aussagen zu

müssen. Weitere Verzögerungen bis zu einem rechtskräftigen Urteil lohnen bei zivilrechtlichen Schadensersatzklagen immer.

<https://sz.de/1.5997162> [kostenloses Probeabo]

Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, worum es bei der Verständigung im Strafverfahren geht: Rupert Stadler hat ihn erbracht. Das ist doch immerhin auch schon mal was.

< Wir sind Menschen und sollten auch so behandelt werden >

Jüngst hatte das BVerwG über existenzielle Fragen des Zusammenlebens in Freiburg zu entscheiden, und das gleich in zwei Fällen. Zunächst hat es die Parkplatzkosten für Anwohner:innen gekippt und dann den Normenkontrollantrag zweier Asylbewerber bezüglich der Zustände in der Freiburger Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) abgelehnt. In einem der Fälle ging es tatsächlich um existenzielle Fragen des menschlichen Miteinanders, und zwar nicht in demjenigen, der Eingang in sämtliche überregionale Leitmedien und nicht zuletzt sogar auch in „Auto Motor und Sport“ gefunden hat.

<https://strafrecht-online.org/ams-fr-parkausweis>

Doch was war passiert? Zwei Asylbewerber, die zunächst in der LEA in Freiburg „untergebracht“ wurden, sahen sich durch die Regeln der dort geltenden Hausordnung in ihren Grundrechten verletzt. Diese gestattete es Mitarbeitenden des Regierungspräsidiums und privaten Dienstleistenden, Zimmerkontrollen durchzuführen. Problematisch war aber, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung überhaupt nicht mehr in der LEA wohnten: Bestand also überhaupt noch ein Rechtsschutzbedürfnis?

Die Vorinstanz – der VGH BW (Urt. v. 2.2.2022 – 12 S 4089/20) – hat die Frage überzeugend mit „Ja“ beantwortet: Der Zulässigkeit eines Normenkontrollantrags gem. § 47 VwGO steht nicht entgegen, dass die antragstellende Person nicht mehr unmittelbar beschwert ist, sofern sie weiterhin ein

berechtigtes Interesse an der Feststellung der Ungültigkeit der Rechtsvorschrift hat. Ein solches besteht dann, wenn ein tiefgreifender Grundrechtseingriff im Raum steht, der typischerweise auf kurze Dauer angelegt ist und daher ansonsten praktisch keine gerichtliche Entscheidung möglich wäre.

So liegen die Umstände hier: Gem. § 47 I 1 AsylG besteht für Antragstellende auf Asyl eine Wohnpflicht bis zur Entscheidung über den Asylantrag, bei Ablehnung bis zur Ausreise, längstens aber 18 Monate. Die Umstände sind also gerade darauf ausgelegt, dass Menschen hier nur kurzzeitig unterkommen. Dann die Zulässigkeit eines Antrags stets wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abzulehnen, liefe auf die Etablierung eines der gerichtlichen Überprüfung entzogenen Bereichs exekutiver Gestaltung hinaus.

Doch wie sieht es aus mit einer Grundrechtsverletzung durch die in der Hausordnung festgelegten Regeln, insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG? Einig war man sich bislang nicht einmal, ob es sich bei den Zimmern überhaupt um Wohnungen i.S.d. Art. 13 GG handelt. So meinte das VG Stuttgart (Urt. v. 18.2.2021 – 1 K 9602/18) zirkulär: Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen seien regelmäßig keine Wohnungen i.S.v. Art. 13 GG, wenn das hierfür erforderliche Mindestmaß an räumlicher Privatsphäre aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses nicht

gegeben sei. Mit anderen Worten: Wenn die Länder ihre Erstaufnahmeeinrichtungen derart defizitär ausgestalten, dass kein ausreichendes Maß an räumlicher Privatsphäre vorhanden ist, dann ist das letzte Fünkchen Privatheit, das den Menschen noch verbleibt, auch nicht schützenswert.

Der VGH schob dieser zynisch anmutenden „Begründung“ im Freiburger Fall einen Riegel vor. Wie auch sonst fallen unter den Begriff der Wohnung solche Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen sind und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht werden, sodass die dort Lebenden ein Recht haben, in Ruhe gelassen zu werden. Dass die Zimmertüren nicht abschließbar sind und meist bis zu drei miteinander nicht verbundene Personen sich ein Zimmer teilen, steht einer solchen Entfaltung der Privatsphäre nicht entgegen. Auch die Pflicht aus § 47 I 1 AsylG, dort zu wohnen, ändert daran nichts.

Wenngleich der VGH hier nachvollziehbar argumentiert, hat er darüber hinaus Bedenkliches angedeutet: Die besondere Unterbringungssituation spreche dafür, den Gewährleistungsgehalt des Art. 13 GG einzuschränken, wie es das BVerfG bereits im Hinblick auf Geschäftsräume angenommen hat (BVerfGE 32, 54 [75 f.]).

Dieser Vergleich taugt nicht, ganz im Gegenteil. Mit Blick auf das hier ebenfalls einschlägige allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 I i.V.m. 2 I GG) hat das BVerfG verschiedene Sphären unterschiedlicher Schutzniveaus etabliert: Die Sozialsphäre, bei der Eingriffe am einfachsten zu rechtfertigen sind, die Privatsphäre, bei der erhöhte Anforderungen an den verfolgten Zweck zu stellen sind, und schließlich die unantastbare Intimsphäre (Epping, Grundrechte, 9. Aufl. 2021, Rn. 629 ff., 648 ff.). Geschäftsräume betreffen die Sozialsphäre, allenfalls die Privatsphäre. Die Zimmer in der LEA aber dienen dem privaten Rückzug und betreffen damit in jedem Fall die Privatsphäre, wenn nicht sogar die Intimsphäre. Die prekären

Umstände, unter denen die Menschen in einer LEA leben, sprechen gerade für eine besondere Schutzwürdigkeit. Gem. § 47 I 1 AsylG sind die einen Asylantrag Stellenden sogar verpflichtet, in solchen Einrichtungen zu „wohnen“. Dann aber den Schutz des Art. 13 GG einzuschränken, der gerade das „Wohnen“ betrifft, ist widersprüchlich.

Nach der Hausordnung konnten die Räume stets betreten und durchsucht werden. Dass eine Durchsuchung, für die Art. 13 II GG einen Richtervorbehalt statuiert, verfassungswidrig ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Entsprechendes gilt auch für die Vorschriften, die ein bloßes Betreten ermöglicht haben. § 11 III der Hausordnung hat dies schon „zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung“ gestattet, womit den strengen Anforderungen des Art. 13 VII GG, der ein Betreten erst zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässt, nicht Genüge getan ist. Der VGH hat somit die Regelungen der Hausordnung für unwirksam erklärt.

Das BVerwG fiel in der Revision hinter diese Erkenntnisse zurück. Es bejahte zwar über ein anderes Verfahren die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 13 GG, verneinte aber wieder gegen die überzeugende Begründung des VGH die Zulässigkeit (Pressemitteilung Nr. 48/2023 vom 15. Juni 2023). Mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG hat dies nichts mehr zu tun.

So ist zwar die Hausordnung der Freiburger LEA mittlerweile geändert und sind die Unterkünfte an Art. 13 GG zu messen. Eine erfolgreiche Klage wird den Betroffenen aber nach wie vor in aller Regel verwehrt bleiben.

Wo bleibt sie also, die menschengerechte Behandlung?

<https://strafrecht-online.org/gff-hausordnung>

III. Events

< Nicht mehr als ein Feigenblatt? >

Fast konnten wir die Leier unseres Gesundheitsministers während der Pandemie nicht mehr hören, die Gesundheitspolitik sei evidenzbasiert auszurichten. Und in der Nachschau hat sich so die eine oder andere Maßnahme wie die hektischen Schulschließungen als keine gute Idee erwiesen. Aber wir können hieran eben auch sogleich erkennen, dass die Verankerung in der Wissenschaft weder zwangsläufige noch zweifelsfreie Maßnahmen hervorbringt. Die Datenlage kann sich als unzuverlässig erweisen. Und wichtiger: Die Bewertung der Daten bleibt noch immer eine Frage von Präferenzen.

Verabschieden wir uns aber von der Gesundheitspolitik und wenden wir uns der Kriminalpolitik zu. Auch diese soll natürlich evidenzbasiert erfolgen, was ein weiteres Mal Solidität und Skrupulosität verspricht. Erst wenn sich ein Straftatbestand bewährt haben sollte, will man an ihm festhalten. Nur mit der Bewährung ist es so eine Sache. Selbst wenn sich nur die klassischen und nicht die kritischen Kriminologinnen und Kriminologen auf deren mit großem Brimborium angesetzte Überprüfung stürzen und damit das Meinungsspektrum bereits stark eindampfen, bleibt es noch immer ein weitgehendes Fischen im Trüben. Natürlich muss alles auch noch hopplahopp gehen, was die Chancen einer validen empirischen Sozialforschung weiter verringert und häufig gar hausinterne Evaluationen provoziert. Wir wären damit endgültig beim in der Überschrift apostrophierten Feigenblatt angelangt.

Ziehen wir wie die Bremer Stadtmusikanten frei nach dem Motto weiter, etwas Besseres als den Tod werde sich schon finden, landen wir vielleicht im Rechtsausschuss des Bundestages. Auch hier gibt sich die Wissenschaft die Ehre, was diese mit einem souverän nicht zur Schau getragenen Stolz erfüllt. Sollte die Politik tatsächlich an den Erkenntnissen ihrer langjährigen Forschung interessiert sein? Nun ja, vielleicht ein bisschen, smart auf den Punkt gebracht werden sollten sie allerdings in jedem Fall.

Und so nahm RH voller Demut die ihm zur Verfügung gestellten Instrumente des Gladiatoren-

kampfes um das „Fahren ohne Fahrschein“ entgegen: Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme, vierminütiges Statement bei mitlaufender Uhr, zwei jeweils zweiminütige Antworten, wenn denn an ihn auch Fragen gestellt würden.

RH ließ pflichtschuldig alles andere stehen und liegen. Denn er wusste aus Filmen, dass es bei den Gladiatoren um Leben und Tod gehen würde. Zwar hatte er vor langer Zeit schon einmal im Rechtsausschuss den Kampf gegen das „Graffiti-Unwesen“ bekämpft, ihm war aber lediglich noch präsent, dass er lebte, also gewonnen haben musste.

Dass er nun wahrlich kein Profi ist, zeigte sich bereits daran, dass er der schriftlichen Stellungnahme erhebliches Gewicht beimaß. Hierauf hatten die alten Hasen in ihrem Wissen souverän verzichtet, dass das Lesen nun wahrlich nicht zu den Lieblingsbeschäftigungen umtriebiger Politikerinnen und Politiker gehört.

<https://strafrecht-online.org/rechtsausschuss-265a>

Aber RH hatte bei seinen vier Minuten wie Wicki eine Idee: Er wollte sich mit einem Satz in den Köpfen der Zuhörenden festsetzen, weil ja alles schon unzählige Male gesagt worden war. Und er kombinierte die Forderung des Bundverfassungsgerichts, das Strafrecht als das letzte Mittel nur bei qualifizierter Sozialschädlichkeit in Betracht zu ziehen, mit der empirischen Erkenntnis der verheerenden Wirkungen insbesondere einer bei Fahren ohne Fahrschein häufig im Raume stehenden Ersatzfreiheitsstrafe:

„Strafe setzt als notwendige Bedingung sozial-schädliches Verhalten voraus. Wenn Strafe umgekehrt Sozialschädlichkeit bewirkt, hat sie sich selbst diskreditiert.“

Und tatsächlich griff Clara Bünger von den Linken just diese beiden Sätze in einer Rede vor dem Bundestag auf.

<https://strafrecht-online.org/youtube-buenger> [Minute: 2:05]

Und sicherlich ganz zufällig erschien im Verfassungsblog zwei Tage später ein Beitrag mit dem Titel: „Wenn das Gesetz sozialschädlicher ist als die Straftat“.

<https://strafrecht-online.org/verfassungsblog-265a>

Ein voller Erfolg also? Nun ja, noch nicht ganz. Ein solcher würde sich erst dann einstellen, wenn sich endlich einmal auf einen entsprechenden Gesetzentwurf hin (und es war nicht der erste) auch im Gesetz etwas täte. Und zwar nicht im Sinne

einer halben Sache – so die treffende Formulierung von Clara Bünger – wie bei der Ersatzfreiheitsstrafe, was dann beim Fahren ohne Fahrschein eine noch immer unangemessene Ordnungswidrigkeit bedeuten würde. Sondern in Gestalt einer ersatzlosen Streichung dieser Variante des § 265a StGB. Das sog. erhöhte Beförderungsentgelt wäre noch immer belastend genug.

<https://strafrecht-online.org/bt-265a>

<https://strafrecht-online.org/rdl-265a>

IV. Lehre

< Jurcoach wird flügge >

Jurcoach tritt mit dem Ziel an, für die Studierenden ohne jede Zugangsbeschränkung eine auf den Erkenntnissen der Lehr-Lernforschung basierende digitale Plattform zum Erfassen, Vertiefen und Rekapitulieren des Strafrechts zur Verfügung zu stellen. Sie ist so strukturiert, dass es einerseits durch die Studierenden im Zusammenspiel mit dem LSH-Team problemlos erweitert werden kann, andererseits vermag der LSH auf Vorschläge der Studierenden hin neue Tools zu schaffen. In das digitale Lernangebot eingebunden sind, der Idee des Blended Learning folgend, persönliche Rückkoppelungsmöglichkeiten mit dem Angebot einer individuellen Korrektur.

Das Studierendenvorschlagsbudget (SVB) wiederum tritt mit dem Ziel an, die Qualität von Studium und Lehre zu sichern. Es wird allein auf Vorschlag der Studierenden vergeben und soll nicht etwa eine der Kernaufgaben der Universität, die Lehre, mitübernehmen.

Dies folgt schon daraus, dass das SVB im Jahr 2015 aus den ehemaligen Qualitätssicherungsmitteln hervorgegangen ist, die zuvor eine Grundlage für die Finanzierung der Qualitätssicherung von Studium und Lehre geboten haben. 88 % dieser Qualitätssicherungsmittel flossen allerdings direkt in den Grundhaushalt der Universität und sind somit nicht mehr für Studium und Lehre zweck-

gebunden. Dieser Verlust an Mitsprachemöglichkeiten kann umgekehrt nur bedeuten, dass das SVB nach den Vorstellungen der Studierenden nicht für die Lehre als Kernaufgabe der Fakultät, sondern eben für die Verbesserung von Studium und Lehre zu verwenden ist.

Könnten Zielsetzung von Jurcoach und SVB nicht gut zueinanderpassen? Wir hatten jedenfalls diese Vorstellung, wurden allerdings in den vergangenen zwei Wochen eines Besseren belehrt.

So schmierte das Paket, in dem sich unser Antrag auf eine Teilunterstützung durch eine studentische Hilfskraft (20 h/Monat), eine wissenschaftliche Hilfskraft (20 h/Monat) und eine Informatikstudentin (15 h/Monat) ebenso wie etwa die umfassende Förderung eines Mental-Skills-Programms für Studierende wiederfand, ab, zum Zuge kam vielmehr ein weiterer Vorschlag, bei dem uns die wissenschaftliche Hilfskraft (WHK) gestrichen und beim Mental-Skills-Programm auf Kante genäht wurde, nicht aber umgekehrt bei den Verfügungsmöglichkeiten für das Dekanat und einem Fonds für Exkursionen, Moot Courts, Bücher und Weiteres.

Warum lediglich eine Teilunterstützung? Weil der Lehrstuhl ohne jede Verpflichtung bereits 63 % der Personalkosten für dieses Projekt übernimmt. Aber genau dies sollte der Ausgangspunkt einer

Vielzahl kurioser Einwände gegen Jurcoach sein. So stünden doch erhebliche Mittel zur Verfügung, der Mehrwert einer WHK sei nicht recht ersichtlich. Was hätte RH gleich noch machen sollen, nachdem er die in letzter Zeit realisierten Arbeiten für Jurcoach ebenso wie die aus Studierendenwünschen gespeisten neuen Pläne vorgestellt hatte? Hätte es einer eidesstattlichen Versicherung bedurft, dass die Dienstverträge ordnungsgemäß und allein im Sinne des Projekts erfüllt worden sind und erfüllt werden sollen und dass bei motiviertem und qualifiziertem Personal natürlich jede Stunde dem Projekt zugutekommt? Ist es nicht ein Indiz für die Notwendigkeit des Umfangs, wenn RH Lehrstuhlmittel zusätzlich in dieses Studierendenprojekt unter Abwägung mit anderen Optionen investiert?

Egal, aber es profitieren ja auch Leipziger und Münsteraner Studierende davon. Das ist der Klassikereinwand, der durch fortwährendes Wiederholen nicht weniger abwegig wird. Wir setzen in transparenter Weise und aus voller Überzeugung auf Open Source und Kollaboration, für die jede Beschränkung auf einen bestimmten Kreis von Nutzer:innen das Ende bedeuten würde. Wir wissen um die besondere Affinität der Freiburger Studierenden zum anspruchsvollsten Modul „Falltraining“. Und es wäre uns neu, wenn der uneingeschränkte Nutzen für Freiburger Studierende durch denjenigen für Dritte gefährdet wäre. Es ist uns gerade ein kommuniziertes besonderes Anliegen, im auf Ellbogen angelegten Jurastudium solidarische wechselseitige Unterstützung zu fördern.

Was ist mit Drittmitteln, was ist mit Werbung? Wir kommen gerade aus einem dreijährigen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung umfangreich geförderten Projekt, in dem wir die Forschung vorangetrieben haben, welche Faktoren Kollaboration befördern und welche Auswirkungen eine solche auf den persönlichen Lernerfolg hat. Auch für Freiburger Studierende? In der Tat: Auch für Freiburger Studierende. Die Breitseite – ebenfalls Gegenstand der Sitzung – ist werbefrei und wir sind es auch. Wir stehen für ein wissenschaftlich fundiertes Hochschulprojekt.

Aber es gab sogar Kritik, die nicht gegen Jurcoach gerichtet war: So hatte der akj im Vorfeld der Ver-

gabesitzung grundlegende Bedenken gegen das vom Dekanat für Kernaufgaben der Lehre vereinbarte Studierendenvorschlagsbudget geäußert. Sei es nicht ein Widerspruch, wenn sich das Dekanat der Examensvorbereitung rühme, deren Finanzierung aber auf das jedes Jahr neu zu beantragende und damit unsichere SVB gründe? Verweise man nicht im Imagefilm auf die digitale Lehre, die aber an der Fakultät doch im Wesentlichen durch Jurcoach repräsentiert werde?

<https://strafrecht-online.org/akj-svb-angst>

Das seien gar wichtige Fragen, die man aber eher zusammenfassend am Ende erörtern wolle. Aber just dieses gestaltete sich dann kurios, ein weiteres Mal. Das Dekanat verwies knapp darauf, sie habe das Geld für die Kernaufgaben der Lehre eben leider nicht. Den teilnehmenden Studierenden war plötzlich das eigene Wohlergehen weit wichtiger als das Mental-Skills-Programm für ihre Mitstudierenden, mit einigen juristischen Winkelzügen aus allen Kreisen der Studierenden, die eindrucksvoll bewiesen, dass ihre Studienwahl weise war, wurde ein rasches Ende ohne weitere Aussprache forciert und mit 47 zu 37 Stimmen Mental Skills und Jurcoach durch Studierende auf Antrag eines Studierenden rasiert. Was für ein grandioses Finale.

Epilog: Jurcoach hatte im Juni 52.000 Zugriffe. Jurcoach ist ein kollaboratives Studierendenprojekt, das aber der fortwährenden Unterstützung und Weiterentwicklung durch den LSH bedarf. Ein Stillstand und eine nicht hinreichende Pflege des Bestands bedeuten bei digitalen Plattformen unweigerlich das Ende. Jurcoach ist also kein Perpetuum mobile. Der für das Projekt berechnete Mindestbedarf bei Berücksichtigung der Lehrstuhlreserven ist nicht mehr gesichert. Es fehlen 5.400 €.

Jurcoach wird also im nächsten Jahr flügge werden. Jeder wird wieder zu seinem eigenen Coach. Eine neue Chance, zur Nachbarin eine Bücherwand zu errichten, damit sie nicht abschaut. It's time to save – wen schert es schon groß, wenn die Materialien bald nicht mehr aktuell sein werden.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Meet the Researcher: Das Drehbuch steht >

Nach den Biohackers und dem Freiburger Max-Planck-Institut hat nun die Freiburger Juristische Fakultät das lang ersehnte Trio der Imagefilme komplettiert und in zeitgemäßer Art und Weise noch einmal visualisiert, was das CHE-Ranking kurz zuvor bereits eindrucksvoll zum Ausdruck gebracht hatte: Freiburg ist Spitze oder wie man das auch immer heute nennen mag. Na gut, zu dieser Spitzengruppe gehören 75 Prozent, aber das stört keinen großen Geist, wie Karlsson vom Dach betonen würde.

<https://strafrecht-online.org/lto-ranking>

Wegen dieser harten Konkurrenz erscheint es uns allerdings umso wichtiger, es noch einmal auf den Punkt zu bringen, warum man sich für die Freiburger Fakultät entscheiden sollte. Und mit rasanten Bildern und Schnitten, natürlich auch von ebenso zeitgemäßen Drohnen erstellt, lebensbejahenden, zukunftsgegenwartenden, leistungsbereiten, aber doch auf den Ausgleich achtenden Menschen scheint uns dies trefflich gelungen zu sein. Wir haben uns „Schlüssel zum Erfolg in der Welt“, „Welt voller Möglichkeiten“ und „Nachhaltigkeit“ notiert.

Der neidische Blick auf die wahre Welt der Möglichkeiten im Strafrecht, das Freiburger Max-Planck-Institut, hat uns aber auch gezeigt: Der Blick auf die Researcher sollte nicht vergessen werden. Denn neben der Stadt sind sie es doch, die einer Einrichtung die Strahlkraft verleihen. Und so lehnen wir uns an deren Videos „Meet the Researcher“ an und beginnen natürlich mit der Leitung.

Vielleicht war die Behauptung in der Überschrift doch ein wenig optimistisch formuliert, aber das Drehbuch ist zumindest skizziert. Wir haben es mit dem Arbeitstitel „Authenticity“ versehen, um den Schulterschluss mit dem Imagefilm der Juristischen Fakultät herzustellen:

RH steht in seinem begehbaren Kleiderschrank. Er ist offensichtlich übernächtigt, hat er doch noch einmal die ganze Nacht hindurch in seinem

Bestreben um Interdisziplinarität die Vielfalt der Vernehmungsmethoden über unzählige Episoden von 24 rekapituliert.

Aber er weiß: Ein angemessenes Äußeres gehört zur integren Forschung einfach dazu und er entscheidet sich kraftvoll nicht für das eine, sondern das andere T-Shirt.

Im Institut eingetroffen, verdüstert sich die Stimmung von RH beim Blick auf den Speiseplan der Mensa schlagartig. Eine eilig einberufene Krisensitzung erbringt keine Besserung, das Wochenangebot als Joker wird rundherum abgelehnt.

Das Ergebnis steht somit fest: Die Vorlesungen für heute werden umgehend abgesagt. Man hört RH murmeln: „If you want to see a teacher, go to school.“

RH zieht sich zurück. Ob immer wieder aus seinem Büro dringende Jubelstürme ihm oder Thibaut Pinot gelten, bleibt offen.

Vielleicht ist er aber auch eingeschlafen, die Siesta-Idee aus den Kreisen der Amtsärzte hatte er bei Instagram mit einem Like versehen.

Nur einmal wird es am Nachmittag noch laut: „Ich schreibe einen Kommentar und backe keine Pizza“, schallt es unüberhörbar durch das Institut. Die bescheidene Frage des Lektorats, ob demnächst mit dem Eingang des seit einem Jahr überfälligen Manuskripts zu rechnen sei, scheint offensichtlich nicht allzu gut angekommen zu sein.

Natürlich werden wir das alles noch ins Englische und Chinesische übersetzen lassen, sind aber guter Dinge, über die eher unaufgeregte Schilderung eines typischen Arbeitstages einen unverstellten Blick auf die wahren Säulen der Universität zu ermöglichen.

Und wer weiß, vielleicht ist es irgendwann mal an der Zeit, Aristoteles und den anderen Typen am Eingang des KG I zu ersetzen.

VI. Das Beste zum Schluss

Seit dem Col de la Loze ist irgendwie alles langweilig geworden. Wir werden also morgen den Col de la Schlucht und den Col du Platzermasel links liegen lassen und uns eher ins Hexenloch stürzen. Oder gibt es doch noch eine Überraschung?

<https://www.youtube.com/shorts/X7jdynC3jGM>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 21.07.2023

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>